

Spielplatzsatzung

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze die sich in Trägerschaft der Stadt Jessen befinden

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 44 Abs. 2 und Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA 1993, S. 568, in der zurzeit gültigen Fassung) i. V. m. dem Jugendschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beschließt der Stadtrat der Stadt Jessen in seiner Sitzung am 11.04.2005 mit Beschluss-Nr. 45/2005 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Jessen stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Kinderspielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, wie Bolzplätze und Abenteuerspielplätze.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Jessen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Jessen.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kinder und Jugendlichen gleichermaßen im Rahmen der nachfolgend genannten altersmäßigen Freigaben gestattet:
 - bei Abenteuerspielplätzen sowie mit Spielgeräten ausgestatteten Plätzen ist die Nutzung beschränkt auf Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dem jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von

Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.

- (3) Kinderspielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Auflösung von Spielplätzen ist öffentlich bekannt zu machen.
Grundsätzlich wird kein Winterdienst durchgeführt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze sind täglich

- in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 8:00 – 20:00,
- in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 9:00 – 18:00,

die Bolzplätze sind täglich

- in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 8:00 – 20:00,
- in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 9:00 – 18:00,

zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt
 - a) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - b) die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 - c) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Kinderspielplatzbereich laufen zu lassen;
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

- e) außer auf Bolzplätzen, sonstigen Ballsportanlagen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
- f) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
- g) außerhalb von eingerichteten Grillstellen Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
- h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursachen;
- i) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Jessen Waren oder Dienstleistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- j) Materialien aller Art zu lagern;
- k) sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonstigen Anstoß erregenden
- l) Zustand aufzuhalten;
- m) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Jessen übt auf den öffentlichen Kinderspielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/ Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Kinderspielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO – LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregeln des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - a) Sitzplätze vom Aufstellplatz entfernt;
 - b) die Anlagen und die durch die Spielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - c) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;

- e) außer auf Bolzplätzen, sonstigen Ballsportanlagen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
- f) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
- g) außerhalb von eingerichteten Grillstellen Feuer anzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
- h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
- i) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Dienstleistungen aller Art freihält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art wirbt;
- j) Materialien aller Art lagert;
- k) sich in betrunkenen oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
- l) alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
- m) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch die Kinder oder Jugendliche begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO – LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8

Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jessen (Elster), den 11.04.2005

Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Brettschneider
Bürgermeister

1. Änderung des Verzeichnisses, der von der Stadt Jessen betriebenen öffentlichen Kinderspielplätze/Bolzplätze vom 15.02.2011 – Beschluss des Stadtrates Nr. 08/ 2011 vom 15.02.2011

Verzeichnis, der von der Stadt Jessen betriebenen öffentlichen Kinderspielplätze/Bolzplätze

1. Kinderspielplätze

Jessen

1. Am Eichenhain
2. Am Schwanenteich
3. Feldstraße
4. Kirschplantage
5. Ludwig-Hosch-Straße
6. Rathausgasse
7. Sendener Straße

Ortsteile

8. Arnsdorf
9. Dixförda
10. Düßnitz
11. Gentha
12. Gerbisbach
13. Gorsdorf
14. Grabo
15. Großkorga
16. Holzdorf
17. Holzdorf/Ost
18. Kleindröben
19. Kleinkorga
20. Klöden
21. Klossa
22. Kremitz
23. Leipa
24. Linda
25. Lindwerder
26. Lüttchenseyda
27. Mark Friedersdorf
28. Mark Zwuschen
29. Mellnitz
30. Mönchenhöfe
31. Morxdorf
32. Mügeln
33. Naundorf bei Seyda
34. Neuerstadt
35. Rade
36. Rehain
37. Reicho
38. Ruhlsdorf
39. Schadewalde
40. Schöneicho
41. Schweinitz/ Abendteuerspielplatz
42. Seyda/ Neubauten
43. Seyda/ Tiergehege
44. Steinsdorf

2. Bolzplätze

1. Arnsdorf
2. Battin
3. Buschkuhnsdorf
4. Düßnitz
5. Genthä
6. Gerbisbach
7. Gräbo
8. Großkorga
9. Holzdorf
10. Holzdorf/ Ost
11. Jessen / Mühlgarten
12. Jessen / Schlosspark
13. Klöden
14. Klossa
15. Leipa
16. Lindwerder
17. Mark Friedersdorf
18. Mügeln
19. Naundorf bei Seyda
20. Neuerstadt
21. Rade
22. Rehai
23. Ruhlsdorf
24. Schöneicho
25. Schützberg
26. Schweinitz (alter Sportplatz)
27. Steinsdorf